

Arbeitslosen-Anzeiger

Organ des Verbandes der Maler, Lackierer, Anstreicher, Lüncher und Weißbinder

Nr. 46

Das Blatt erscheint jeden Samstag, ausgenommen an Feiertagen, zu 10 Pfennigen. Der Abonnementpreis beträgt für ein Jahr 120 Pfennige, für sechs Monate 60 Pfennige, für drei Monate 30 Pfennige. Die Geschäftsstelle befindet sich in Hamburg, Neuenwall 22, im ersten Stockwerk.

Hamburg, den 16. November 1918

Das Blatt ist für den Empfänger kostenlos. Der Empfänger ist verpflichtet, den Betrag in Höhe der Beiträge zu zahlen. Die Beiträge sind zu zahlen an den Verband der Maler, Lackierer, Anstreicher, Lüncher und Weißbinder, Hamburg, Neuenwall 22.

32. Jahrg.

Kollegen! In ganz Deutschland kündigen sich jetzt die Vorzeichen einer neuen und besseren Zeit an. Zeigt Euch in diesen ersten Stunden der Situation als würdige Kämpfer! Kein Berufskollege darf mehr außerhalb unseres Verbandes stehen. Schließt die Reihen! Beweist Euer Solidaritätsgefühl! Sorgt für pünktliche und regelmäßige Beitragszahlung!

Dringende Notwendigkeiten.

Es ist nun sicher, daß wir am Schlusse des Krieges stehen. Große, bedeutungsvolle Ereignisse haben sich in Deutschlands innerer Verfassung in den letzten Wochen abgewickelt, weitere Umwälzungen und Neuerungen stehen bevor. Die Gewerkschaftsorganisationen werden plötzlich vor großen Aufgaben stehen, gilt es doch die notwendigsten Demobilisationsfürsorgen zu treffen, auf welchen Gebieten von den maßgebenden Behörden, Stadtverwaltungen und anderen Körperschaften noch nicht die hinreichenden Vorkehrungen getroffen zu sein scheinen. Erst in der allerletzten Zeit haben sich die größeren Stadtverwaltungen mit diesen Aufgaben befaßt. Man hat bei Friedensschluß mit dem Stillstand der meisten Rüstungs- und Munitionsbetriebe zu rechnen. Tausende von Männern, Frauen und jugendlichen Arbeiterinnen werden aus diesen Betrieben ausgeschleudert. Die Gewerkschaften werden die ungeheure Wucht der bevorstehenden Arbeitslosigkeit nicht tragen können. Staat und Gemeinden müssen eingreifen, wo der Übergang in die Friedenszeit überflüssig vor sich gehen dürfte, als wir es unter anderen Umständen gehofft hatten.

Die Arbeitslosenfürsorge muß daher eine der dringlichsten Aufgaben der Regierung sein. Denn wenn zu den vielen Tausenden aus den Kriegsbetrieben ausgeschleuderten Personen noch die Millionen von Heeresangehörigen auf den Arbeitsmarkt nachströmen, müssen nicht nur ausreichende Organisation und geordnetes Verfahren für ihre Versorgung mit Arbeit und Unterhalt vorhanden sein, es muß auch ein klares Recht auf Arbeitslosenfürsorge bestehen, das nicht von dem Wohlwollen oder Nebelwollen staatlicher oder gemeindlicher Bürokratie abhängig gemacht werden kann. Eine zwingende, gesetzliche Regelung ist daher in erster Linie notwendig.

Die Übergangswirtschaft wird sich zunächst, wie das „Correspondenzblatt“ der Generalkommission dringend hervorhebt, der Beschaffung von Aufträgen für Arbeitsbeschäftigung, von Rohstoffen und anderen Arbeitsmitteln zuwenden. Die Arbeitsvermittlung wird bemüht sein, möglichst rasch den aus dem Heeresdienst zurückkehrenden Soldaten oder Angehörigen, wie auch den vom Hilfsdienst entlassenen Arbeit zu verschaffen. Aber auch die schnellste Arbeitsbeschaffung kann nicht verhindern, daß Hunderttausende schon infolge der Umschaltung der Betriebe auf Friedensarbeit, der Auswechslung von Maschinen und der Vorbereitung der neuen Aufträge für längere oder längere Zeit entlassen werden müssen und daß die von draußen zurückkommenden zwar auf Arbeitsplätze, aber nicht unmittelbar auf Arbeit rechnen können. Lassen die Aufträge aber gar einige Zeit auf sich warten, fehlt es auch nur vorübergehend an Rohstoffen und Maschinen, Gasstellen usw., dann dehnt sich die Arbeitslosigkeit monatelang aus. Bei den gegenwärtigen Feuerungsverhältnissen darf es den Arbeitslosen nicht an den nötigen Subsistenzmitteln fehlen. Daß Arbeitslosigkeit eine öffentliche Gefahr ist, nicht bloß für die davon Betroffenen, werden sich Regierungen, Verwaltungen und Arbeitgeber in diesen ersten Zeiten selber sagen und einer nachhaltigen Arbeitslosenunterstützung hoffentlich keine Schwierigkeiten in den Weg legen.

Die beste Lösung der Arbeitslosenunterstützung bietet der Weg der gesetzlichen Versicherung. Er gibt dem Versicherten ein gesetzliches Recht auf Unterstützung und ermöglicht es, Versicherte und Arbeitgeber sowie das Gemeinwesen (Reich, Staat oder Gemeinde) zu gemeinsamer Tragung

der Lasten heranzuziehen. Die deutschen Gewerkschaften haben vor dem Kriege mit Rücksicht auf ihre bestehenden Unterstützungseinrichtungen die Einführung des Winter Systems der Arbeitslosenversicherung gefordert. Nach diesem System soll die gewerkschaftliche Selbstversicherung gegen Arbeitslosigkeit durch öffentliche Zuwendungen unterstützt und gesteigert werden. Die ungeheuren Arbeitslosigkeitsausgaben im ersten Kriegsjahre haben die Gewerkschaften veranlaßt, von dieser Forderung abzugehen und dafür die obligatorische Arbeitslosenversicherung vorzuschlagen. Ihre Einrichtungen würden den großen Unterstützungsaufwänden während der Übergangswirtschaft schwerlich auf die Dauer gewachsen bleiben und können daher nicht zum finanziellen Träger öffentlicher Fürsorge während dieser Zeit gemacht werden. Damit wollen die Gewerkschaften zwar nicht auf die Arbeitslosenunterstützung verzichten, aber sie wollen die öffentliche Unterstützung nicht von dem Maß gewerkschaftlicher Selbsthilfe abhängig gemacht wissen.

Die Gewerkschaften haben daher einen Weg zur Einführung einer Zwangsarbeitslosenversicherung gesucht und gefunden, den sie in einer Reihe von Zeitschriften niedergelegt haben. Diesen Zeitschriften hat die Vorstandskonferenz der Gewerkschaften am 26. März dieses Jahres zugestimmt. Sie empfehlen eine Organisation der Arbeitslosenversicherung, die sich an die der Invalidenversicherung anlehnt, zugleich aber mit der Organisation der Arbeitsvermittlung in möglichst enger Verbindung steht. Ein Zusammenwirken von Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung würde damit von selbst gegeben sein.

Die Zwangsversicherung soll alle Arbeiter und Angestellten bis M. 5000 Jahreseinkommen umfassen. Die Beitragspflicht erstreckt sich auf Versicherte und deren Arbeitgeber, während das Reich Zuschüsse in Höhe eines Drittels der Jahresausgaben für Unterstützung gewährt. Die Beiträge werden durch Zuschläge zu den Beiträgen der Invalidenversicherung ohne Ausgabe besonderer Marken erhoben. Nur für die der Invalidenversicherung nicht unterliegenden Versicherungspflichtigen werden besondere Beitragsmarken verwendet. Hierdurch werden für den größten Teil der Versicherten die Beitragserhebungskosten erspart. Die Versicherungsanstalten der Invalidenversicherung überweisen die für die Arbeitslosenversicherung erhobenen Zuschläge an die für den gleichen Bezirk errichtete „Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit“, die durch einen paritätisch aus Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber zusammengesetzten Vorstand geleitet wird. Die Arbeitslosenversicherungskasse errichtet nach Bedarf in den Gemeinden Verwaltungsstellen zur Ausübung der Arbeitslosenkontrolle und Auszahlung der Unterstützungen; sie kann auch den Berufsvereinen der Arbeiter und Angestellten unter gewissen Voraussetzungen die Funktionen einer Verwaltungsstelle übertragen. Soweit diese Berufsvereine selbst ihren Mitgliedern Arbeitslosenunterstützung gewähren, können sie diese gemeinsam mit der öffentlichen Unterstützung auszahlen. Sie erhalten neben den vorausgelegten Beiträgen ein Drittel ihrer Aufwendungen vom Reich zurückgestellt.

Die öffentliche Arbeitslosenunterstützung soll nach mindestens sechsmonatiger Beitragszahlung beginnen und nach Lohnklassen abgestuft werden. Bis zu einem Jahreseinkommen von M. 2000 gelten die Lohnklassen der Invalidenversicherung; für die höheren Einkommen werden einige besondere Lohnklassen eingerichtet. Eine Vereinheitlichung der Abstufung beider Versicherungszweige ist anzustreben. Die Unterstützung soll mindestens die Hälfte des

ordentlichen Tagelohns betragen. Sie ist zu gewähren, wenn dem Arbeitslosen eine seinen Kräften und Fähigkeiten und seiner bisherigen beruflichen Tätigkeit angemessene Arbeit nicht nachgewiesen werden kann. Die Unterstützung soll spätestens nach sechstägiger Arbeitslosigkeit und längstens auf die Dauer von 26 Wochen gewährt werden. Bei Arbeitslosigkeit infolge von Streit oder Aussperrung sowie bei Erwerbsunfähigkeit infolge von Krankheit, Unfall oder Invalidität auf die Dauer des Jahres wird keine Arbeitslosenunterstützung gewährt. Der unterstützungsberschichtigte Arbeitslose muß sich regelmäßig bei dem hierfür bestimmten Arbeitsnachweis melden und sich den geltenden Kontrollbestimmungen unterwerfen. Er kann eine seinen Kräften und Fähigkeiten und seinen bisherigen beruflichen Tätigkeit entsprechende Arbeit ablehnen, wenn die Stelle durch Streit oder Aussperrung freigeworden ist oder wenn ein bestehender Tarifvertrag nicht anerkannt oder nicht eingehalten wird.

Die Kosten einer solchen Zwangsarbeitslosenversicherung werden von den Gewerkschaften für normale Wirtschaftsjahren auf M. 10 pro Kopf der Versicherten und pro Jahr veranschlagt. Ein wöchentliches Durchschnittsbeitrag von 20 % würde also für diese Zeiten ausreichen. Die Beiträge können danach auf 12, 16, 20, 24 und 30 % wöchentlich für die fünf unteren Lohnklassen und auf 40, 50 und 60 % in drei oberen Lohnklassen abgestuft werden, wovon Versicherte und Arbeitgeber je die Hälfte zahlen. Der Zuschuß des Reiches soll dazu dienen, die Versicherung auch bei größerer Arbeitslosigkeit durch Reserven zu kräftigen. Ein weiterer Nachschuß ist dadurch vorgesehen, daß alle Arbeitslosenklassen im Reich ein Viertel der jährlichen Aufwendungen als Gemeinlast tragen.

Da die lückenlose Organisation der Arbeitsvermittlung eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Durchführung der Arbeitslosenversicherung ist, so haben die Gewerkschaften in ihren Zeitschriften auch die gesetzliche Regelung des Arbeitsnachweises verlangt. Ihre diesbezüglichen Forderungen decken sich inhaltlich mit denen vom März 1915, denen auch der Reichstag am 20. März 1915 bereits seine Zustimmung gegeben hat. In diesen Zeitschriften wurden Arbeitsämter, Bezirksarbeitsämter und ein Reichsarbeitsamt gefordert. Unter dem Namen „Reichsarbeitsamt“ war damals eine Zentralfstelle der Arbeitsvermittlung zu verstehen, deren Errichtung durch die Schaffung des neuen Reichsarbeitsamtes nicht erübrigt wird. Wir haben deshalb die Bezeichnung „Reichsarbeitsnachweisamt“ gewählt, um jedes Mißverständnis auszuschließen. Selbstverständlich soll dieses Reichsarbeitsnachweisamt dem Reichsarbeitsamt ebenso unterstellt werden wie das Reichsversicherungsamt.

Die in diesen Zeitschriften geforderte gesetzliche Reform setzt größere Vorbereitungen, besonders hinsichtlich des Aufbaues der Arbeitslosenversicherung voraus, die nicht in wenigen Tagen zu erledigen sind. Die Ueberführung von Heer und Heimat in den Frieden darf aber nicht darunter leiden. Die nach Arbeit und Brot verlangenden Massen dürfen nicht durch Versprechungen hingehalten werden, sondern müssen unmittelbare Hilfe erhalten. Deshalb wird in den Übergangsbestimmungen der Zeitschriften verlangt, daß die während des Krieges geschaffene Organisation der Arbeitsvermittlung bis zur gesetzlichen Regelung des Arbeitsnachweises über den Krieg hinaus aufrechtzuerhalten ist und daß die durch die Bundesratsverordnung vom 17. Dezember 1914 eingeführte Erwerbslosenhilfe aus Reichsmitteln an Gemeinden zum Gesetz erhoben wird, mit der Erweiterung, daß die Gemeinden verpflichtet werden, Erwerbslosenunterstützung zu gewähren, und daß das

